



**STATUTEN**

## STATUTEN

### 2. revidierte Fassung vom 16.2.1990

#### I. NAME, SITZ UND ZWECK

- Art. 1 Der "Schachclub Mutschellen" (SCM) ist im Sinne des Gesetzes ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB und hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Praesidenten.  
Der SCM ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 2 Der SCM bezweckt die Pflege und Verbreitung des Schachspiels. Er ist bestrebt, im Einklang zum Vereinszweck, dem einzelnen Mitglied die aktive Ausuebung des Schachspiels zu ermoeeglichen. Hierzu dienen namentlich:
- 2.1 Die offiziellen Spieltage nach Massgabe der Verfuegbarkeit eines geeigneten Spiellokals.
  - 2.2 Die durch Vorstandsbeschluss ermoeeglichte Teilnahme an zweckkonformen Veranstaltungen aller Art.
  - 2.3 Das Inventar (Spielmaterial).
- Art. 3 In der Verfolgung des Vereinszweckes kann sich der SCM regionalen und ueberregionalen Dachorganisationen anschliessen. Auf Antrag hierzu entscheidet eine ordentliche Generalversammlung.
- Art. 4 Das Vereinsjahr des SCM ist das Kalenderjahr.

#### II. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 5 Der SCM besteht aus Aktiv-, Ehren- und Goennermitgliedern:
- 5.1 Aktivmitglieder des SCM sind natuerliche Personen. Sie sind gehalten, als Schachspieler entsprechend ihren Beueerfnissen und Neigungen am Vereinsgeschehen mitzuwirken und das ihre im Sinne des Vereinszweckes beizutragen.
  - 5.2 Ein Mitglied, das sich um den SCM in hervorragender Weise verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes von einer ordentlichen Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
  - 5.3 Goennermitglied des SCM kann werden, wer mit einem jaehrlichen Beitrag seine Verbundenheit mit dem SCM bekundet. Das Goennermitglied ist am Turnierbetrieb nicht spielberechtigt.
  - 5.4 Alle Mitglieder des SCM sind verpflichtet, Adressaenderungen unverzueglich dem Vorstand mitzuteilen.

- Art. 6 Gesuche um Aufnahme in den SCM sind schriftlich an den Praesidenten zuhanden des Vorstandes zu richten. Im Gesuch enthalten sein muessen Angaben ueber Wohnsitz und Postanschrift. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Zustimmung der Eltern oder des Vormunds noetig. Der Vorstand entscheidet in seiner naechsten Sitzung ueber die Aufnahme.
- Art. 7 Austrittserklaerungen sind schriftlich an den Praesidenten zu richten. Die Beitraege fuer das laufende Jahr sind in jedem Fall noch zu entrichten.
- Art. 8 Ausschluss aus dem SCM:  
8.1 Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenueber dem SCM willentlich nicht nachkommt oder sonstwie bewusst dem SCM irgendwelchen Schaden zufuegt, wird durch Vorstandsbeschluss aus dem SCM ausgeschlossen. Das vom Ausschluss betroffene Mitglied kann innert 30 Tagen nach Erhalt des Ausschluss-Beschlusses beim Praesidenten zuhanden der naechsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs einlegen.  
8.2 Bezahlte Beitraege von ausgeschlossenen Mitgliedern verfallen zugunsten des Vereinszweckes.
- Art. 9 Mit dem Ausschluss oder mit dem Austritt erloeschen alle Rechte der betreffenden Mitglieder, insbesondere alle Ansprueche an das Vereinsvermoegen.

### III. ORGANE

- Art. 10 Die Organe des SCM sind:  
- die ordentliche Generalversammlung  
- der Vorstand  
- die Rechnungsrevisoren

### IV. DIE ORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG (oGV)

- Art. 11 Die oGV findet jaehrlich im ersten Jahresviertel statt und wird vom Praesidenten, bei dessen Fehlen vom Vize-Praesidenten, einberufen und geleitet.

- Art. 12 Beschlussfaehigkeit, Stimmrechte, Beschlussfassung:  
12.1 Zur Beschlussfaehigkeit einer oGV bedarf es der Anwesenheit von mindestens der Haelfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter des Versammlungsleiters gemuess Art. 11 sowie zweier weiterer Mitglieder des Vorstandes.  
Falls dieser Prozentsatz nicht erreicht wird, ist eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung eine viertel Stunde spaeter durchzufuehren, die unter allen Umstaenden beschlussfaehig ist.
- 12.2 In allen Abstimmungen und Wahlgeschaeften einer oGV hat jedes anwesende Aktiv- und Ehrenmitglied eine Stimme.
- 12.3 Goennermitglieder sind in der oGV nicht stimmberechtigt.
- 12.4 Zur Beschlussfassung bei Abstimmungen und bei Wahlen in einer oGV bedarf es des absoluten Mehrs der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Versammlungsleiter den Stichentscheid.
- Art. 13 Ort, Zeit, Antraege, Traktandenliste:  
13.1 Ort und Zeit der oGV muessen mindestens 1 Monat vorher durch den Vorstand allen Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden. Zugleich erfolgt die Zustellung der Traktandenliste.
- 13.2 Antraege von Mitgliedern fuer die oGV sind dem Praesidenten mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
- Art. 14 Der oGV obliegen folgende Geschaefte:  
14.1 Erledigung der ordentlichen Traktanden  
14.2 Beschlussfassung ueber Antraege gemuess Art. 13.2  
14.3 Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Art. 15 Ordentliche Traktanden gemuess Art. 14.1 sind:  
15.1 Genehmigung des Protokolls der letzten oGV  
15.2 Entgegennahme des Jahresberichtes des Praesidenten und des Spielleiters.  
15.3 Entgegennahme des Revisorenberichts und Beschlussfassung ueber die Abnahme der Jahresrechnung.  
15.4 Entlastung des Vorstandes.  
15.5 Wahl des Praesidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstandes.  
15.6 Wahl der Rechnungsrevisoren.  
15.7 Festsetzung des Mitglieder-Jahresbeitrages.

#### V. DER VORSTAND

- Art. 16 Der Vorstand wird auf die Dauer von 1 Jahr gewaehlt. Wiederwahl ist ohne Einschraenkung zulaessig.

- Art. 17 Der Vorstand besteht aus 5 oder mehr Mitgliedern, mit folgenden Chargen:
- Praesident
  - Aktuar und Protokollfuehrer
  - Kassier
  - Spielleiter
  - Beisitzer
  - Jugendleiter
  - Pressewart
  - Materialverwalter
- Chargenkumulation ist zulaessig. Der Vizepraesident wird vom Vorstand bestimmt.
- Art. 18 Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Praesidenten selbst. Waehrend der Amtsperiode ausscheidende Mitglieder des Vorstandes koennen durch den Vorstand nicht ersetzt werden.
- Art. 19 Die Obliegenheiten des Vorstandes sind:
- 19.1 Fuehrung des SCM und Vertretung nach aussen.
  - 19.2 Organisation eines Spiellokals und Beschaffung von Spielmaterial nach Massgabe der Verfuegbarkeit finanzieller Mittel.
  - 19.3 Organisation des Spielbetriebes und weiterer Veranstaltungen im Sinne von Art. 2.
  - 19.4 Ausfuehrung der Beschluesse der GV.
  - 19.5 Einberufung der oGV mit Festsetzung ihrer Traktanden.
  - 19.6 Erstellen der Berichte gemass Art. 15.
  - 19.7 Verwaltung des Vermoegens und des Inventars.
  - 19.8 Aufnahme von Mitgliedern im Sinne von Art. 6.
  - 19.9 Einberufung einer ausserordentlichen GV gemass Art. 24 bzw. 30.
- Art. 20 Die Kompetenzen des Vorstandes:
- 20.1 Der Vorstand verfuegt ausserhalb des Budgets ueber einen Kredit von Fr. 1.000.-- im Rahmen des Vereinsvermoegens.
  - 20.2 Der Vorstand leitet den Verein in seiner ganzen Taetigkeit.
  - 20.3 Der Vorstand ist nur beschlussfaehig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- Art. 21 Der SCM wird rechtsverpflichtet durch die Einzelunterschrift des Praesidenten oder dessen Bevollmaechtigten.

## VI. DIE RECHNUNGSREVISOREN

- Art. 22 Zur Ueberpruefung der Rechnung des SCM werden von der oGV zwei Rechnungsrevisoren gewaehlt, mit einer Amtsdauer von jeweils zwei Jahren, wobei ihre Amtsdauer gegeneinander um ein Jahr verschoben sein muss. Wiederwahl ist zulaessig. Mitglieder des Vorstandes koennen nicht Rechnungsrevisoren sein.
- Art. 23 Die Rechnungsrevisoren haben die Kasse, das Vermoegen und das Inventar des SCM mindestens einmal im Jahr zu pruefen und ueber ihren Befund der oGV schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

## VII. AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG (aoGV)

- Art. 24 Der Vorstand ist jederzeit berechtigt und auf Verlangen von einem Fuenftel der stimmberechtigten Mitglieder verpflichtet, unter Bekanntgabe der Traktanden eine ausserordentliche Generalversammlung (aoGV) innert 1 Monat einzuberufen:
- 24.1 In einer aoGV sind alle anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder stimmberechtigt.
- 24.2 Die Versammlung ist beschlussfaehig, wenn wenigstens die Haelfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Vorbehalten bleibt Art. 31 (Aufloesung).
- 24.3 Die Versammlung beschliesst mit absolutem Stimmenmehr. Vorbehalten bleibt Art. 30 (Statutenaenderung) und Art. 31 (Aufloesung).

## VIII. FINANZEN

- Art. 25 Die finanziellen Mittel des SCM bestehen aus:
- 25.1 Jahresbeitraegen der Mitglieder. Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus Clubbeitrag und Verbandsbeitrag.
- 25.2 andere Einnahmen
- Art. 26 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Jahresbeitrag bis spaetestens Ende April jeden Jahres zu entrichten:
- 26.1 Der Vorstand ist befugt, finanziell schwachen Mitgliedern Beitrags-Erleichterungen zuzugestehen.
- 26.2 Ehrenmitgliedern wird der Clubbeitrag erlassen.
- 26.3 Jugendliche bis 18 Jahren zahlen nur den Verbandsbeitrag.
- Art. 27 Der Jahresbeitrag wird jaehrlich von der oGV festgesetzt.

